

RATGEBER

Was geschieht mit der AHV, wenn ich in Pension gehe?

Das ordentliche Pensionsalter bei der Aargauischen Pensionskasse APK liegt für Frauen und Männer (noch) bei 63 Jahren, das AHV-Rentalter für Frauen bei 64 und für Männer bei 65. Die meisten Lehrpersonen gehen in Pension, bevor sie das AHV-Alter erreichen. Sie gelten als Nichterwerbstätige und sind bis zum AHV-Rentalter weiterhin beitragspflichtig. Die Beiträge sind lückenlos zu bezahlen. Fehlende Beitragsjahre können zu einer Kürzung der Rente führen. Nichterwerbstätige müssen dann keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn ihre Ehefrau oder ihr Ehemann im Sinne der AHV erwerbstätig, nicht bereits im AHV-Alter ist und mindestens Beiträge in der Höhe von 850 Franken entrichtet (siehe auch AHV-Merkblatt 2.03).

AHV-Rente vorbezahlen?

Frauen und Männer können im Rahmen des flexiblen Rentenalters die AHV-Altersrente um ein oder zwei Jahre vorbezahlen oder um ein bis höchstens fünf Jahre aufschieben. Wer die AHV-Altersrente vorbezahlt, erfährt eine lebenslange Rentenkürzung. Wer umgekehrt die Rente aufschiebt, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine erhöhte Rente. Kürzung und Zuschlag werden periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst, zur Zeit bei einem Jahr Vorbezug eine Kürzung um 6,8% (bei Frauen der Jahrgänge 1942 bis 1947 um 3,4%) beziehungsweise um 13,6% bei zwei Jahren Vorbezug. Der Rentenvorbezug kann nur auf ganze Jahre gewährt werden und muss mindestens einen Monat vor Vollendung des entsprechenden Altersjahres angemeldet werden. Wer die Rente vorbezahlt, untersteht weiterhin der AHV-Beitrags-

pflicht (detailliertere Auskunft gibt das AHV-Merkblatt 3.04).

Wieviel Guthaben?

Wie kann man sich über das Guthaben auf seinen individuellen AHV-Konten ein Bild verschaffen?

Jede Lehrperson besitzt einen AHV-Vericherungsausweis. Die Ausgleichskasse führt für jede versicherte Person ein individuelles Konto, das die wichtigste Grundlage für die Rentenberechnung darstellt. Wünscht die versicherte Person die Eintragungen zu überprüfen, so erhält sie auf Antrag jederzeit kostenlos den Kontoauszug von der Ausgleichskasse. Dieser kann auch per E-Mail angefordert werden (www.ahv.ch).

Wie hoch ist die AHV-Altersrente?

Zwei Faktoren bestimmen die Höhe der Renten: Die «anrechenbaren Beitragsjahre» und das «massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen». Eine Vollrente erhält, wer ab dem 20. Altersjahr bis zum ordentlichen Rentenalter jedes Jahr lückenlos AHV-Beiträge bezahlt hat. Im Weiteren beeinflusst das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen die Rentenhöhe. Die Maximalrente ist höchstens doppelt so hoch wie die Minimalrente von Fr. 1075.–. Die Ehepaarrente darf höchstens 150% der Maximalrente betragen.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

Detailregelungen für spezielle Gruppen wie Verheiratete, Geschiedene, Verwitwete, IV-Rentner, Ausgesteuerte, Studierende müssen aus den Merkblättern der AHV/IV entnommen werden, zu beziehen bei: SVA Aargau, Sozialversicherung, Kyburgerstrasse 15, 5001 Aarau oder im Internet unter www.ahv-ag.ch.

